

Frage 1: Wer ist der Psychiatrieausschuss?

Der Ausschuss prüft, ob die in § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) genannten Personen (Personen mit einer psychischen Erkrankung) entsprechend den Vorschriften des Gesetzes behandelt und betreut werden. Er soll für die Belange dieses Personenkreises eintreten und in der Bevölkerung Verständnis für die Lage von Menschen mit einer psychischen Erkrankung wecken (§ 37 Abs. 2 PsychKG LSA).

Gemäß § 1 der Verordnung über den Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung und des Maßregelvollzugs des Landes Sachsen-Anhalt (Psychiatrieausschussverordnung Sachsen-Anhalt - PsychA-VO LSA) besteht der Ausschuss aus zwölf Mitgliedern sowie jeweils einem weiteren Mitglied der im Landtag von Sachsen-Anhalt vertretenen Fraktionen. Für jedes Mitglied wird eine Vertreterin oder ein Vertreter berufen.

Dem Ausschuss gehören an:

- Fachärztinnen oder Fachärzte der Psychiatrie, oder auf diesem Gebiet weitergebildete Ärztinnen oder auf diesem Gebiet weitergebildete Ärzte, oder Amtsärztinnen oder Amtsärzte, oder psychotherapeutisch tätige Personen nach dem Psychotherapeutengesetz;
- Mitglieder mit Erfahrungen in der Versorgung des in § 1 Abs. 2 und 3 PsychKG LSA benannten Personenkreises;
- Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt;
- jeweils ein Mitglied der im Landtag von Sachsen-Anhalt vertretenen Fraktionen sowie
- weitere Mitglieder, die Selbsthilfeorganisationen oder anderen Interessenvertretungen angehören, die sich für die Belange von Personen mit einer psychischen Erkrankung sowie deren Angehörigen einsetzen.

Der Ausschuss bildet für die Krankenhäuser, sonstigen Einrichtungen und Leistungserbringer, welche die Leistungen zur Versorgung der nach § 1 Abs. 2 und 3 PsychKG LSA genannten Personen erbringen, Besuchskommissionen. Zu den Einrichtungen und Orten der Leistungserbringung gehören auch Alten- und Pflegeheime, soweit in ihnen Personen mit einer in § 1 Abs. 2 PsychKG LSA genannten Krankheit oder Störung leben. Die Besuchskommissionen haben jährlich mindestens einmal die Krankenhäuser zu besuchen, in denen Unterbringungen nach Teil 3 Abschnitt 3 erfolgen, die sonstigen Einrichtungen und Orte der Leistungserbringung des ihnen vom Ausschuss zugewiesenen Bereichs regelmäßig (§ 37 Abs. 3 PsychKG LSA). Gemäß § 6 PsychA-VO LSA wurde beim Landesverwaltungsamt die Geschäftsstelle des Ausschusses und seiner Besuchskommissionen eingerichtet.

Der Ausschuss berichtet einmal jährlich dem Landtag und dem für psychisch Kranke zuständigen Ministerium über seine Tätigkeit, insbesondere über die Feststellungen und Anregungen der Besuchskommissionen (§ 37 Abs. 7 PsychKG LSA). Diese Tätigkeitsberichte enthalten neben wertvollen Fachbeiträgen zur Versorgung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung regelmäßig Empfehlungen des Ausschusses und Kurzberichte über die im Berichtszeitraum vorgenommenen Besuche der Besuchskommissionen. Die Tätigkeitsberichte werden dem Landtagspräsidenten jährlich im Beisein der Sozialministerin übergeben. Die Berichtsinhalte werden sowohl gemeinsam mit dem Sozialministerium als auch im Sozialausschuss des Landtages besprochen und ausgewertet.

Im Jahr 2023 feierte der Psychiatrieausschuss in Sachsen-Anhalt sein 30-jähriges Jubiläum. Zu diesem Anlass wurde eine Festveranstaltung im Landtag von Sachsen-Anhalt durchgeführt. Mit der ersten Berufung am 12. Mai 1993 entstand ein wichtiges ehrenamtliches und unabhängiges Gremium, welches einen bundesweiten Vorbildcharakter innehat. Der Ausschuss und dessen Besuchskommissionen in ihrer multiprofessionellen Zusammensetzung sind durch die Einrichtungsbesuche und durch ihre Funktion als Beschwerdestellen für Personal, Patienten, Betroffene und Angehörige zu einer wichtigen und unverzichtbaren fachlichen Stütze für die Einrichtungen Sachsens-Anhalts geworden.

Unter dem folgenden Link können weitere Informationen zum Psychiatrieausschuss sowie Rechtsgrundlagen und Publikationen (u. a. die Tätigkeitsberichte) aufgerufen werden:
<https://psychiatrieausschuss.sachsen-anhalt.de/>

Frage 2: Auf welcher gesetzlichen Grundlage agiert dieser?

Gemäß § 37 Abs. 1 des PsychKG LSA beruft das für psychisch Kranke zuständige Ministerium einen Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung und des Maßregelvollzugs. Bei dem für Menschen mit einer psychischen Erkrankung zuständigen Ministerium in Sachsen-Anhalt handelt es sich um das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Das für psychisch Kranke zuständige Ministerium wird gemäß § 38 PsychKG LSA und § 42 Satz 2 Maßregelvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt (MVollzG LSA) ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen. Dies ist durch die PsychA-VO LSA erfolgt.

Frage 3: Welche Rechte und Befugnisse hat der Ausschuss und wo sind diese normiert?

Die Rechte und Befugnisse des Psychiatrieausschusses sind in den §§ 37 und 38 PsychKG LSA sowie in der PsychA-VO LSA normiert.

Gemäß § 2 Abs. 2 PsychA-VO LSA ist der Psychiatrieausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, sich über die Lebensumstände der betreuten und behandelten Personen sowie über die Arbeit der zuständigen Personen, Behörden, Stellen und Einrichtungen zu informieren.

Die Krankenhäuser, sonstigen Einrichtungen und Leistungserbringer sind verpflichtet, den Ausschuss und die Besuchskommissionen bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Sie haben ihnen, soweit es zur Erfüllung der gesetzlich normierten Aufgaben erforderlich ist, Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Krankenunterlagen dürfen nur mit Einwilligung der Person mit einer psychischen Erkrankung oder einer hierzu berechtigten Person zur Einsichtnahme vorgelegt werden (§ 37 Abs. 4 PsychKG LSA i. V. m. § 2 Abs. 2 PsychA-VO LSA).

Die Prüfung umfasst den Einzelfall sowie die allgemeinen Bedingungen der Betreuung und Behandlung, die personelle und materielle Ausstattung, die Zusammenarbeit der beteiligten Berufsgruppen und der Sozialpsychiatrischen Dienste unter Einschluss entsprechender Selbsthilfeorganisationen und anderer Interessenvertretungen von Personen mit einer psychischen Erkrankung nach dem PsychKG LSA sowie von deren Angehörigen (vgl. § 2 Abs. 2 PsychA-VO LSA). Die Mitglieder des Ausschusses und der Besuchskommission sind berechtigt, Gespräche mit untergebrachten Personen ohne Anwesenheit Dritter zu führen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Ausschuss dem für psychisch Kranke zuständigen Ministerium, den betroffenen Personen, Behörden, Stellen und Einrichtungen Anregungen geben oder Empfehlungen aussprechen. Der Ausschuss kann zu Problemen in der Öffentlichkeit Stellung nehmen und die Öffentlichkeit über allgemein interessierende Fragen unterrichten. Zu den Belangen, für die der Ausschuss eintritt, gehören auch diejenigen von Selbsthilfeorganisationen und anderen Interessenvertretungen von Personen mit einer psychischen Erkrankung sowie von deren Angehörigen (vgl. § 2 Abs. 4 PsychA-VO LSA).

Die Mitglieder des Ausschusses und der Besuchskommissionen sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 37 Abs. 6 PsychKG LSA).

Frage 4: Inwieweit ist die Einrichtung (z. B. Nennung betroffener Personen oder Beisein bei der Gesprächsführung) zu beteiligen? Inwieweit muss die Einrichtung die Möglichkeit einräumen, mit betroffenen Versicherten Einzelgespräche ohne Beisein eines Vertreters der Einrichtung führen zu können?

Die Person mit einer psychischen Erkrankung ist berechtigt, unmittelbar mit dem Ausschuss und seinen Mitgliedern sowie mit den Besuchskommissionen und ihren Mitgliedern zu

korrespondieren (§ 37 Abs. 5 PsychKG LSA). Die Einrichtung ist verpflichtet, den Betroffenen die Wahrnehmung dieses Rechts in ihren Räumlichkeiten zu ermöglichen.

Frage 5: Kann die Begehung durch die Einrichtung begleitet werden oder ist dies prinzipiell ausgeschlossen?

Es ist sogar erwünscht, dass die Begehung durch die Einrichtung begleitet wird. So können evtl. Fragen direkt gestellt und beantwortet und der fachliche Austausch fortgeführt werden.

Frage 6: Ist Akteneinsicht in Dokumentationsunterlagen zu gewähren?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 7: Erwachsen den Einrichtungen aus diesem Besuch/Kontrolle irgendwelche Pflichten (Auflagen, Bußbescheide, Sanktionen, ...)?

Der Ausschuss kann Vorschläge vorlegen, wie festgestellte Mängel, deren Beseitigung geboten erscheint, baldmöglichst abgestellt werden können. Dazu unterrichtet er die betreffende Einrichtung und ggf. das für psychisch Kranke zuständige Ministerium (vgl. § 2 Abs. 3 PsychA-VO LSA).

Zu den Pflichten der Einrichtung wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 8: Gibt es einen Prüfkatalog?

Für die Einrichtungsbesuche hat der Ausschuss einen Leitfaden mit ergänzenden Anlagen erarbeitet, der regelmäßig aktualisiert und angepasst wird. Die Formulare stehen im Download-Bereich der Website des Ausschusses zur Verfügung:

<https://psychiatrieausschuss.sachsen-anhalt.de/>

Frage 9: Wie groß ist das Prüfteam?

Gemäß § 4 PsychA-VO LSA bildet der Ausschuss Besuchskommissionen, welche die Besuche in den Einrichtungen, z. B. in Pflegeeinrichtungen, vornehmen.

Diese Besuchskommissionen bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern, und zwar aus mindestens zwei Mitgliedern, die der Ausschuss aus seiner Mitte entsendet, und den weiteren Mitgliedern. Jeder Besuchskommission muss zumindest eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der ihre oder seine Befähigung zur Beurteilung psychischer Krankheiten durch das Recht zum Führen einer entsprechenden Gebietsbezeichnung, insbesondere der Fachrichtungen Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, nachweisen kann, oder eine Ärztin oder ein Arzt mit längerer Erfahrung in der Beurteilung psychischer Krankheiten und ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt oder mit der nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Befähigung zur Berufsrichterin oder zum Berufsrichter als weiteres Mitglied angehören.

Der Psychiatrieausschuss verfügt über insgesamt sechs Besuchskommissionen, deren Zuständigkeitsbereiche durch entsprechende Regionen definiert werden:

- Besuchskommission 1: Landkreis Jerichower Land und Landkreis Stendal;
- Besuchskommission 2: Landeshauptstadt Magdeburg, Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Börde;
- Besuchskommission 3: Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau, Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Landkreis Wittenberg;
- Besuchskommission 4: Landkreis Harz und Salzlandkreis;
- Besuchskommission 5: Kreisfreie Stadt Halle (Saale) und Saalekreis sowie
- Besuchskommission 6: Landkreis Mansfeld-Südharz und Burgenlandkreis.

Frage 10: Was passiert mit den Daten der Prüfung und wie werden diese verarbeitet?

Die Daten fließen ausschließlich anonymisiert in die Besuchsberichte ein. Diese werden der Geschäftsstelle des Ausschusses übermittelt und dort datenschutzkonform bearbeitet.

Frage 11: Wie legitimiert sich der Ausschuss gegenüber der Einrichtung (Heimaufsicht hat Ausweis)?

Die Besuchstermine werden mit großzügiger Frist mit den Einrichtungen/Trägern abgestimmt. Die Einrichtungen erhalten alle erforderlichen Informationen vorab schriftlich, auch eine Übersicht über die personelle Zusammensetzung der regional zuständigen Besuchskommission. Bei Bedarf können sich die Mitglieder dann vor Ort ausweisen.

Frage 12: Kann eine Einrichtung den Zutritt verwehren?

Aus dem gesetzlichen Auftrag des Ausschusses leitet sich ab, dass die Einrichtungen Besuche der Besuchskommissionen nicht ablehnen können. Der Ausschuss ist sogar berechtigt, anlassbezogen unangemeldete Besuche durchzuführen.